

# Kinderausweis

**Gebühren:** laut Paßgebührenverordnung (PaßGebV) vom 15.01.1997, BGBl. I S. 16, sind folgende Gebühren zu erheben: (Auszug)

§ 1 (1)

d) Ausst. eines Kinderausweises (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) - **6 €**

§ 1 (2)

Wird eine der in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bis f und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person **außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so ist die Gebühr zu verdoppeln.**

§ 1 (3)

**Gebühren sind nicht zu erheben ...**

4. für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderausweises  
(hierzu gehört auch die Berichtigung der Wohnortangabe)

**Bei Nachweis über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt Gebührenbefreiung.**

## **Besondere Voraussetzungen:**

- deutsche Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit)
- nicht älter als 16 Jahre
- örtliche Zuständigkeit: Wohnung in Hattersheim am Main

## **Besonderheiten:**

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundes zur Ausstellung eines Kinderausweises kann auch formlos schriftlich erfolgen.

Die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder steht in der Regel der Mutter zu.

Verschiedene Staaten erkennen den Kinderausweis nicht oder nur eingeschränkt an. Der Kinderausweis kann auch dann ausgestellt werden, wenn das Kind bereits im Reisepaß eines oder beider Elternteile eingetragen ist.

Die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

## **Antragsunterlagen:**

- ausgefüllter Antragsvordruck
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Legitimationspapier der gesetzlichen Vertreter bzw. Bestallungsurkunde des Vormundes
- ggf. 2 Lichtbilder (für Kinder ab 10 Jahre oder falls es das Reiseland erfordert)
- ggf. Nachweis des alleinigen Sorgerechts